

Riester-Berechnung vom: 17.12.2013 für: Herr Max Mustermann

Stammdaten

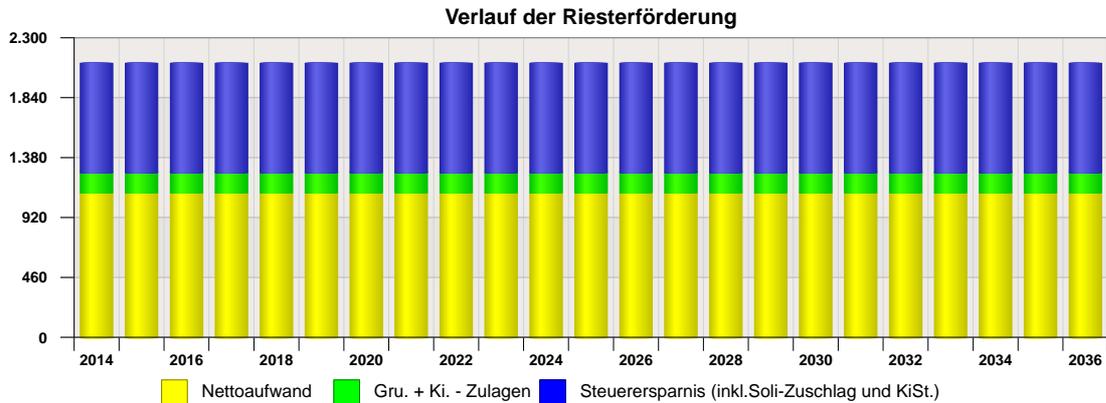
Kunde

Verheiratet mit Zusammenveranlagung	Nein
Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Kirchensteuerpflichtig	Ja
Geburtsdatum	01.01.1970 = 43
Unmittelbar zulagenberechtigt (Sonderausgabenabzug)?	Ja
RV-pflichtiger Arbeitslohn Vorjahr	60.000,00 €
RV-pflichtiger Arbeitslohn im aktuellen Jahr	60.000,00 €
Zu versteuerndes Jahreseinkommen im aktuellen Jahr	51.680,41 €
Beginnjahr des Riestervertrages	2014
Rentenbeginnalter	67 in 2037
Berufseinsteigerbonus für unter 25-jährige berücksichtigen?	Nein
Mindestbeitrag des Versicherers je Person und Jahr	0,00 €
Förderquote der Auswertung beziehen auf	Sparleistung
Optimieren für	Maximaler Beitrag

Kinder

Kinder mit Kindergeldanspruch 0

Beitragsverlauf



Jahr	Kunde				Ehepartner				Gesamt				
	Sparleistung	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung	Gru. + Ki. Zulagen	Steuerersparnis	Nettoaufwand	Förderquote %
ab 01.01. bis 31.12. ab 2014	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,00	154,00	831,84	1.114,16	46,9
bis 2036	48.300	44.758	3.542	0	0	0	0	0	48.300	3.542	19.132	25.626	46,9

Auswertung Gesamt

Sparleistung	Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, unter der Annahme, dass Beitrag und Zulagen im gleichen Jahr dem Riestervertrag zufließen
Eigenbeitrag	Sparleistung abzüglich Grund- und Kinderzulage
Grundzulage	Jährliche Grundförderung je zulagenberechtigter Person mit eigenem Riestervertrag
Kinderzulage	Kinderförderung je Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhält
Steuerersparnis	Durch Sonderausgabenabzug der Sparleistung zusätzlich erzielbare Steuerersparnis, inkl. Soli-Zuschlag und KiSt.
Nettoaufwand	Effektiver Aufwand nach Abzug der Grund- und Kinderzulagen sowie der zusätzlichen Steuerersparnis
Förderquote	Gesamtförderung aus Zulagen und Steuerersparnis im Verhältnis zur gesamten Sparleistung

Gesamtergebnis der Riesterförderung



Ihre finanziellen Vorteile auf einen Blick für den Prognosezeitraum von 2013 bis 2036:

Sparleistung Kunde	48.300,00 €
Sparleistung Ehepartner	0,00 €
- Grundzulage Kunde	3.542,00 €
- Grundzulage Ehepartner	0,00 €
- Kinderzulage Kunde	0,00 €
- Kinderzulage Ehepartner	0,00 €
- Zusätzliche Steuerersparnis	19.132,44 €
= Ihr Nettoaufwand	25.625,57 €
Ihre Förderquote	46,95%

Erläuterungen zur Riesterrente und Riesterförderung (§ 10a und § 79 ff EStG)

Förderfähiger Personenkreis

Alle Personen, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, ebenso Beamte (unmittelbar Zulagenberechtigte), sowie die nicht unmittelbar zulagenberechtigten Ehegatten (mittelbar Zulagenberechtigte) sind förderfähig. Voraussetzung für den nicht unmittelbar zulagenberechtigten Ehegatten ist, dass er einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließt.

Die Riesterförderung besteht aus drei Teilen

	1. Grundzulage	2. Kinderzulage	3. Sonderausgabenabzug
2005	76 Euro	92 Euro	bis max. 1.050 EUR
2006/2007	114 Euro	138 Euro	bis max. 1.575 EUR
2008	154 Euro	* 185 Euro	bis max. 2.100 EUR (* 300 Euro für ab dem 01.01.2008 Geborene)

Verheiratete können die Grundzulage je Person erhalten, die einen eigenen Vertrag abschließt.

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das der Zulageberechtigte Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhält. Standardmäßig sind die Kinder der Mutter zugeordnet. Die Zuordnung ist durch gemeinsame Erklärung änderbar.

Der Sonderausgabenabzug für Riesterbeiträge gilt nach § 10a EStG für jeden unmittelbar Zulagenberechtigten. Wird die Sparleistung (Eigenbeitrag + Zulage) als Sonderausgaben geltend gemacht, so wird mittels einer Günstigerprüfung ermittelt, ob ggf. die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. In diesem Fall erhält der Begünstigte den übersteigenden Betrag als Steuerersparnis zusätzlich zur Zulage. Sind beide Ehegatten rentenversicherungspflichtig, so können beide Ehegatten, jeweils bis zum Höchstabzugsbetrag, den Sonderausgabenabzug für sich geltend machen.

Wie viel Beitrag kann aufgewendet werden?

Wer die maximale Förderung erhalten möchte, muss einen bestimmten Anteil seines rentenversicherungspflichtigen Jahreseinkommens in den Riester-Vertrag als Sparleistung investieren.

Sparleistung

2005	mindestens 2% des Bruttoeinkommens,	max. 1.050 EUR
2006/2007	mindestens 3% des Bruttoeinkommens,	max. 1.575 EUR
ab 2008	mindestens 4% des Bruttoeinkommens,	max. 2.100 EUR

Bei einer geringeren Sparleistung als den Mindestbeiträgen wird die Zulage anteilig gekürzt.

Eigenbeitrag - Mindesteigenbeitrag

Der Eigenbeitrag errechnet sich aus der einkommensabhängigen Mindest- oder Maximalsparleistung abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Sollten die Zulagen höher sein als der Eigenbeitrag, so muss der Mindesteigenbeitrag (Sockelbeitrag) von 60 EUR p. a. investiert werden. Ist bei Ehepaaren nur ein Ehegatte unmittelbar zulagenberechtigt, gilt folgende Besonderheit: Die Zulage des nur mittelbar berechtigten Partners wird vom Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulagenberechtigten abgezogen.

Steuerersparnis

Die ausgewiesene Steuerersparnis berechnet sich aus der tatsächlichen Steuerersparnis, die sich durch die Einzahlung der Beiträge zur Riesterrente resultiert abzüglich der gezahlten Zulagen. Es kann sich auch dann eine Steuerersparnis ergeben, wenn der Mindesteigenbeitrag zur vollen Zulage nicht geleistet wird und somit die Zulagen gekürzt werden.

Auszahlung der Riesterrente mit teilweiser Kapitalauszahlung

Die Riesterrente darf ab dem vollendeten 60. Lebensjahr an den Rentenempfänger ausgezahlt werden. Die Riesterrente unterliegt bei Auszahlung komplett der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruht. Sozialabgaben fallen jedoch für gesetzlich pflichtversicherte Rentner nicht an. Es gibt die Möglichkeit der zinslosen Stundung dieser Forderung, bei dem die gezahlten Förderbeträge unverzinst erst während des Rentenbezugs mit 15% zurückgezahlt werden.

Seit dem Jahr 2005 ist eine Auszahlung von bis zu 30 Prozent des vorhandenen Kapitals bei Rentenbeginn möglich. Der Auszahlungsbetrag ist voll zu versteuern.

Weitere Vorteile

Für den Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten, inländischen Immobilie kann eine Kapitalentnahme von 10.000 € bis 50.000 € erfolgen - förderunschädlich bei Rückzahlung bis zum Rentenbeginn.

Riesterrente bei Tod des Versicherten

Die Riesterrente darf ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (bei Abschluss bis 2011) an den Rentenempfänger ausgezahlt werden. Ab dem Jahr 2012 gilt das vollendete 62. Lebensjahr. Die Riesterrente unterliegt bei Auszahlung komplett der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG, soweit sie auf geförderten Beiträgen beruht. Sozialabgaben fallen jedoch für gesetzlich pflichtversicherte Rentner nicht an. Es gibt die Möglichkeit der zinslosen Stundung dieser Forderung, bei dem die gezahlten Förderbeträge unverzinst erst während des Rentenbezugs mit 15% zurückgezahlt werden.

Vereinfachtes Verfahren mit Dauerzulagenantrag

Der Kunde bevollmächtigt seinen Anbieter, im Rahmen eines normalen Zulagenantrags, für ihn jährlich den Zulagenantrag zu stellen. Die zentrale Stelle holt sich die einkommensrelevanten Daten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder den Besoldungsstellen der Beamten. Der Kunde meldet nur noch Statusänderungen oder Geburten.

Wichtiger Hinweis

Der vorstehende Auszug zur Riesterförderung ist eine komprimierte Zusammenfassung und erfolgt trotz größter Sorgfalt ohne Gewähr. Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.